

Stadtkapelle Nürtingen e.V.



Jugendordnung

Diese Ordnung wurde aufgrund §17 Nr. 4 der Satzung vom 27.01.2017 vom Gesamtvorstand in der Sitzung vom 05.03.2026 beschlossen und tritt am 06.03.2026 in Kraft. Die bisher geltende Jugendordnung vom 04.07.2025 tritt außer Kraft.

§ 1 Eingruppierung

- (1) Die Mitglieder werden in Rücksprache mit der musikalischen Leitung je nach Bildungsstand und Alter den Musikgruppierungen zugeordnet.
- (2) Hierbei kommen folgende Ensembles in Betracht:
 - Bläserband(e) (BB)
 - Vororchester (VO)
 - Jugendblasorchester (JBO)
 - Blasorchester

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Musiker, die in einem Orchester oder einer Ausbildungsstufe der Stadtkapelle Nürtingen e.V. musizieren, haben einen Antrag auf Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft zu stellen. Musiker, die keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, sind von den Veranstaltungen der Stadtkapelle ausgeschlossen.
- (2) Bei Minderjährigen muss bei bestimmten Voraussetzungen eine Erziehungsberechtigte Person Mitglied des Vereins Stadtkapelle Nürtingen e.V. sein. Diese sind:
 1. Der Nachwuchsmusiker spielt mindestens im JBO oder
 2. Der Nachwuchsmusiker ist kein Schüler der Musik- und Jugendkunstschule Nürtingen.
 3. Der Nachwuchsmusiker beantragt eine Förderung durch die Stadtkapelle nach § 7.
- (3) Ausnahmen können auf Antrag durch die Vorstände zugelassen werden. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich an den Sprecher des Gesamtvorstands gerichtet werden.

§ 3 Proben und Auftritte

- (1) Die Ensemble- und Orchestermmitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) sind verpflichtet, Proben und Auftritte zu besuchen. Bei Verhinderung erfolgt die Entschuldigung an den Dirigenten (bei BB und VO), im JBO an den Jugendleiter. Die regulären Probezeiten können auf der Website der Stadtkapelle Nürtingen

unter <https://stadtkapelle-nt.de/termine/> eingesehen werden. Ergänzend dazu gelten die mündlichen Ansagen.

- (2) Die Mitglieder haben sich vor Proben- und Auftrittsbeginn rechtzeitig (ca. 15 Minuten vorher) einzufinden, ihre Vorbereitungen zu erledigen und sich einzuspielen. Eine erfolgreiche Probenarbeit kann nur gelingen, wenn sich jedes Mitglied im Sinne der Gemeinschaft einbringt.

§ 4 Noten

Die ausgegebenen Noten und Mappen (VO & JBO) sind Eigentum der Stadtkapelle und müssen pfleglich behandelt werden. Sie sind beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Ensemble zurückzugeben.

§ 5 Kleiderordnung

- (1) Bei öffentlichen Anlässen ist je nach Ansage eine der folgenden Kleiderordnungen zu beachten:

1. Jugendauftritte

JBO:

- Blaues JBO-Poloshirt
- blaue Jeans

VO und BB:

- Ensemblepoloshirt oder
- Ansage des Dirigenten

2. Konzertantes Outfit für alle Jugendensembles

- Weißes Hemd/Bluse, schwarze Hose/Rock, schwarze Schuhe, schwarze Socken, Abweichungen auf Ansage des Dirigenten

- (2) Für die Nutzung der Ensemblepoloshirts wird eine einmalige Nutzungsgebühr von 25 € erhoben. Das Mitglied erhält das zum Ensemble zugehörige Poloshirt. Wird das Ensemble gewechselt oder ist eine andere Größe notwendig, wird das Poloshirt getauscht. Das Eigentum verbleibt bei der Stadtkapelle Nürtingen.

- (3) Bei Austritt muss das Poloshirt zurückgegeben werden. Wird das Poloshirt mutwillig beschädigt oder unbrauchbar, ist es zu ersetzen. Durch Vorstandsbeschluss kann von diesen Regelungen im Einzelfall abgewichen werden.

§ 6 Instrumente

Instrumente können, soweit vorhanden, über die Stadtkapelle oder die Musikschule entliehen werden. Es gilt die Entgeltordnung der Musik- und Jugendkunstschule Nürtingen.

§ 7 Förderung

- (1) Die Stadtkapelle gewährt nach Prüfung einen Basisrabatt für alle Mitglieder auf die Tarife der Musik- und Jugendkunstschule Nürtingen. Voraussetzung hierfür ist das der Nachwuchsmusiker:
 1. aktiv mindestens im Vororchester der Stadtkapelle Nürtingen musiziert und
 2. bei Minderjährigen mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins Stadtkapelle Nürtingen e.V. ist.
- (2) Die Förderung wird ab dem Monat gewährt, indem sie beantragt wird und alle Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Förderung ist auf maximal acht Jahre begrenzt. Zusatzstipendien sind möglich und werden nach Beratung im Gesamtvorstand vergeben.

§ 8 Pflichten aufgrund der Förderung

- (1) Die Musiker, welche vom Verein bei der Ausbildung gefördert werden, sind verpflichtet, die hierdurch erworbenen Fähigkeiten zum Wohle des Vereins einzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die Teilnahme an 50% der Proben und Auftritte der Orchester, denen sie zugeordnet sind. Die Anwesenheit wird Quartalsweise geprüft. Sollte die geforderte Anwesenheit in diesem Zeitraum nicht erreicht worden sein, so ist von einer vom Gesamtvorstand zu benennenden Gruppe, mit dem betreffenden Musiker unter Hinzuziehung der Erziehungsberechtigten zu klären, woran die mangelnde Teilnahme begründet ist. Am Ende dieses Verfahrens können Maßnahmen bis hin zur Streichung der Förderung stehen. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Von der vorstehenden Regelung soll kein Gebrauch gemacht werden, wenn bekannt ist, dass die Abwesenheit nicht selbst verschuldet ist; hierzu zählen insbesondere Krankheit und Prüfungsphasen vor Abschlussprüfungen. Dies setzt jedoch eine Abmeldung voraus. Explizit ausgenommen sind Abwesenheiten, welche auf Aktivitäten in anderen Orchestern zurückzuführen sind, diese sind zwingend als unentschuldigt zu werten.